

Dietrich Busse

Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung

Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache

1. Vorbemerkung

Die sogenannte „Rechtssprache“ hat ohne Zweifel eine wichtige Stellung im Gesamtwortschatz der Sprache. Ihre Bedeutung gewinnt sie aber nicht nur durch ihre Funktion im Recht selbst, also in den das Recht setzenden und Recht sprechenden Institutionen, wo sie geprägt wird und wo sie das wichtigste Handwerkszeug darstellt. Vielmehr hängt ihre Bedeutung für den öffentlichen Sprachgebrauch auch damit zusammen, daß sie auch in anderen gesellschaftlichen Arbeits- und Handlungsbereichen eine zentrale Rolle spielt, darunter zuerst Ämter und Verwaltungen, aber letztlich auch alle anderen Situationen, in denen Recht, als rechtliche Regeln oder als Rechtstexte, Gegenstand oder Anlaß sprachlicher Äußerungen ist. Man spricht in fachsprachen-linguistischen Untersuchungen meist in einem Atemzug von der „Rechts- und Verwaltungssprache“ oder der „Rechts- und Amtssprache“; dies weist darauf hin, daß die Rechtssprache in mehrere Funktionszusammenhänge zugleich eingebettet ist, und daß sie daher wohl auch in ihrem Wortschatz in einzelne Teilbereiche gegliedert werden kann und muß. So kann man von den Verwendungsbereichen juristischer oder rechtlicher Fachausdrücke her u.a. die Rechtstermini im engeren Sinne, d.h. vor allem die Gesetzestermini, von anderen Ausdrücken unterscheiden, die etwa in der Verwaltungssprache auf Rechtliches verweisen, die rechtliche Inhalte zur Voraussetzung haben, die aber selbst nicht zum Kernbestand der Gesetzessprache zählen. Es gibt also zwischen der Fachsprache der Institutionen des Rechts selbst (Gerichte, Rechtswissenschaft usw.) einerseits und der Sprache der auf dem Recht fußenden Institutionen wie den staatlichen Ämtern und Verwaltungen andererseits große Überschneidungen, doch dürfen beide Bereiche in sprachlicher Hinsicht nicht einfach gleichgesetzt werden.

Ein ähnliches Verhältnis der teilweisen Überschneidung und teilweisen Unterschiede gibt es aber auch zwischen der Rechtssprache und der sogenannten Gemeinsprache oder Alltagssprache. Viele rechtliche Termini, und zwar gerade im Kernbereich der Gesetzesbegriffe, sind zugleich Ausdrücke der Gemeinsprache; d.h. sie changieren zwischen fachsprachlichem und nicht-fachlichem Gebrauch (dies gilt etwa für den Eigentumsbegriff, den ein Laie wohl kaum jemals vom Besitzbegriff unterscheidet, wie es das BGB aber vorsieht, aber auch für den Gewaltbegriff im Strafrecht, oder den kürzlich besonders umstrittenen Ausdruck „Mörder“, dessen rechtsfachsprachliche und alltagsprachliche Bedeutungen voneinander abweichen und zahlreiche andere Wörter). Diese enge Berührung von juristischer Fachsprache und Gemeinsprache kommt u.a. auch darin zum Ausdruck, daß die bekannte Aufsatzsammlung der Darmstädter Akademie für Sprache und Dichtung unter dem Titel „Der öffentliche Sprachgebrauch“ (vgl. Radtke 1981) zu einem ganzen Drittel allein aus Aufsätzen über die Rechts- und Verwaltungssprache besteht eine Gewichtung, die allerdings nicht ganz unproblematisch ist. Die Rechtssprache kann daher nicht nur als eine Fachsprache im engeren Sinne angesehen werden, die von

der Gemeinsprache terminologisch deutlich getrennt ist, etwa in dem Grad, wie es möglicherweise für die normierte Fachsprache des Metallhandwerks u.a. technischer Zweige gilt; vielmehr ist die Rechtssprache in einem größeren Teil ihres Wortschatzes zugleich fachsprachlich bis hin zur terminologischen Festlegung und daneben Bestandteil der Gemeinsprache (und damit wohl semantisch weniger festgelegt). Diese letzte Aussage: daß „rechtssprachliche Ausdrücke Bestandteil der Gemeinsprache sind“, muß jedoch mit Vorsicht behandelt werden. Es ist nämlich keineswegs ausgemacht, daß die Wortformen, die der juristischen Fachsprache und der Gemeinsprache gemeinsam sind, in beiden Verwendungsbereichen wirklich in denselben Bedeutungen verwendet werden. Die Rechtssprache stellt daher der semantischen Beschreibung besondere Aufgaben und Probleme, auf die ich im folgenden eingehen möchte.

Welche möglichen und sinnvollen Ziele kann eine linguistische, d.h. hier vor allem semantische, Untersuchung des Gegenstands „Rechtssprache“ haben? Eine solche Untersuchung kann (1) Erkenntnisse über eventuell vorhandene besondere semantische Eigenschaften oder auch Eigenheiten einer spezifischen Fachsprache erbringen; sie ermöglicht (2) Einsichten über semantische Aspekte des institutionellen Sprachgebrauchs und seines Wortschatzes; sie kann (3) das praktische Ziel der semantischen Beschreibung eines gesellschaftlich wichtigen Wortschatzsegmentes verfolgen, etwa zu lexikographischen Zwecken, wobei es sich im Falle der Rechtssprache (je nach Zielvorgabe) sowohl um die lexikographische Erfassung und Beschreibung eines speziellen und terminologisierten Fachwortschatzes, als auch eines wichtigen Segmentes des Wortschatzes der Gemeinsprache handeln kann; (4) eine semantische Untersuchung der Rechtssprache kann das Verhältnis und die Wechselwirkung gemeinsprachlicher und fachsprachlicher oder terminologierter Verwendungen juristischer Ausdrücke aufklären; sie kann (5) schließlich Erkenntnisse über die Voraussetzungen, Bedingungen und möglichen Methoden einer Vermittlung des rechtssprachlich-fachlichen Wortschatzes im Fremdsprachenunterricht ergeben, z.B. eine Klärung der Rolle nicht nur des spezifischen Vorwissens, welches zum Erlernen, zum Verstehen und zur richtigen Verwendung juristischer Fachwörter notwendig ist, sondern auch der Institutionsgebundenheit des rechtssprachlichen Wortschatzes; und sie kann (6) dem Ziel einer Darstellung und Beschreibung des juristischen Wortschatzes speziell im Hinblick auf den Fremdsprachenunterricht dienen.

Die bisherige Behandlung des Gegenstands „Rechtssprache“ in der linguistischen Forschung wird diesen möglichen Aufgaben und Zielen nur teilweise gerecht. Im wesentlichen hat sich die Linguistik bisher auf zwei Aspekte der Rechtssprache beschränkt: (1) Ein schon sehr altes Thema ist der Stil der Rechtssprache, vor allem der thematische Dauerbrenner der sogenannten Schwerverständlichkeit der Amts- und Verwaltungssprache. In diesem Zusammenhang sind auch viele Einzeluntersuchungen vornehmlich stilkritischer und nur zum Teil fachsprachenlinguistischer Ausrichtung entstanden. Der Aspekt des fachsprachlichen Formulierungsstils im juristischen Bereich scheint mir vor allem für fremdsprachendidaktische Zwecke wichtig zu sein, ist unter dieser Perspektive jedoch bislang kaum untersucht worden. (2) Die zweite Gruppe von Forschungsarbeiten und eine wesentliche Neuerung in der linguistischen Untersuchung der Rechtssprache stellen die in jüngerer Zeit entstandenen Forschungen zur Kommunikation vor Gericht und in anderen juristisch bestimmten Institutionen dar. Es handelt sich dabei ausschließlich um gesprächsanalytische Arbeiten, die meist ebenfalls das Problem der Schwerverständlichkeit der Rechtssprache zum Ausgangspunkt haben, jedoch diesmal eher bei mündlichen Texten und von der Kommunikationssituation her. Ein Vorzug dieser neueren Arbeiten ist es, daß sie dem wichtigen Aspekt der Institutionalität der Rechtssprache ein gewisses Augenmerk widmen, was bei den stilkritisch orientierten Untersuchungen kaum der Fall ist.

Überblickt man die Forschungssituation zur Rechtssprache, so überrascht es, daß es zu ihr neben den stilkritischen oder gesprächsanalytischen Arbeiten nur wenig fachsprachenlinguistische Untersuchungen im engeren Sinne gibt. Eine genauere Untersuchung

der speziell bei der Rechtssprache auftretenden semantischen Probleme hat in der Linguistik bislang kaum stattgefunden. Einige dieser semantischen Probleme und linguistisch relevanten Aspekte, wie sie sich bei meinen Untersuchungen zur Rechtssprache und zum juristischen Umgang mit Rechtstexten herausgestellt haben (vgl. Busse 1992a), möchte ich im folgenden darstellen und erörtern. Und zwar möchte ich zunächst der Frage nachgehen, ob und in welcher Hinsicht der juristische Wortschatz ein Problem für die Bedeutungstheorie darstellt, v.a. für die lexikalische Semantik. Danach werde ich kurz auf die unterschiedlichen Typen rechtssprachlicher Fachausdrücke eingehen, um dann die Stellung und Funktion von Rechtsbegriffen v.a. in Gesetzestexten und in der juristischen Arbeit mit ihnen einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Am Schluß meines Vortrags werde ich dann die Auswirkungen erörtern, die sich aus der spezifischen Funktion rechtssprachlicher Ausdrücke für ihre Bedeutungsbeschreibung und -vermittlung ergeben.

2. Rechtstermini im Lichte lexikalischer Bedeutungsmodelle (Ist der Rechtswortschatz ein Problem für die Bedeutungstheorie?)

Zunächst stellt sich also die Frage, ob die gängigen bedeutungstheoretischen sowie lexikographischen Ansätze den spezifischen Problemen des juristischen Wortschatzes gerecht werden. Man könnte an dieser Stelle einwenden, ob es überhaupt sinnvoll ist, Fragen der Bedeutungstheorie und des lexikalischen Bedeutungsbegriffs in Beziehung auf Teilbereiche des Gesamtvorrats sprachlicher Zeichen zu diskutieren; ein solcher Einwand könnte möglicherweise das Argument anführen, daß die Bedeutungstheorie und der Bedeutungsbegriff unangesehen etwaiger Spezialwortschätze für alle Arten sprachlicher Zeichen dieselben sein müßten. Man kann einem solchen Einwand aber ohne weiteres entgegenhalten, daß Differenzierungen des Bedeutungsbegriffs hinsichtlich verschiedener Zeichentypen in der Sprachwissenschaft eine lange Tradition haben. So wird etwa schon seit Aristoteles zwischen den sog. Autosemantika und den Synsemantika unterschieden, also zwischen den Wörtern mit Begriffsbedeutung (Nomen, Adjektive usw.) und denen ohne Begriffsbedeutung (den sog. Funktionswörtern wie Konjunktionen, Präpositionen, Partikeln usw.). Allerdings ist die Bedeutungstheorie gegenüber dieser Differenzierungsnotwendigkeit, die sich aus den unterschiedlichen Funktionen verschiedener Typen sprachlicher Zeichen ergibt, bis heute weitgehend hilflos geblieben. Viele Bemerkungen in linguistischen Lexika und Forschungsarbeiten lassen erkennen, daß man z.B. den Synsemantika häufig die Eigenschaft, Bedeutung zu tragen, schlichtweg abgesprochen hat, weil deren Bedeutung mit dem für die Hauptwortarten entwickelten begriffstheoretischen Bedeutungsbegriff nicht erklärt werden konnte. Wenn also feststeht, daß die lexikalischen Bedeutungen wichtiger Teilgruppen des Gesamtwortschatzes nicht mit einem einheitlichen Bedeutungsbegriff erklärt und lexikographisch erfaßt werden können, dann besteht m.E. kein Hinderungsgrund dafür, auch bei Nomina und Adjektiven zumindest die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß stark unterschiedliche Funktionen des Wortschatzes in verschiedenen Gebrauchsbereichen der Sprache u.U. auch eine unterschiedliche bedeutungstheoretische und lexikographische Behandlung erfordern. Mit anderen Worten: Es stellt sich die Frage, ob die Multifunktionalität der Sprache in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Handlungs- und Lebensbereichen nicht auch Auswirkungen auf die Semantik und Lexikographie haben muß. Dies ist freilich zunächst nur eine Hypothese, die durch umfangreiche funktionsorientierte Wortschatz- oder Wortgebrauchsanalysen der verschiedenen Kommunikationsbereiche überprüft werden müßte. Auf einige Indizien für die Richtigkeit dieser Hypothese zumindest hinsichtlich eines Teils des rechtssprachlichen Fachwortschatzes werde ich noch eingehen.

Es gibt jedoch noch einen zweiten Grund dafür, angesichts der spezifischen Funktion von Teilen der Rechtssprache bedeutungstheoretische Fragen anzuschneiden. Es gibt in der juristischen Methodenlehre eine erstaunlich umfangreiche, intensive und differenzierte Beschäftigung mit bedeutungstheoretischen Fragestellungen, die für die Juristen vor al-

lem hinsichtlich der interpretationstheoretischen Probleme mit der Gesetzesauslegung methodisch relevant werden. Es überrascht, daß diese intensive semantische Diskussion unter den Juristen und ihre spezifischen Problemstellungen von Sprachwissenschaftlern bislang so wenig beachtet worden sind. Die Intensität der juristischen Diskussion über die unterschiedlichsten bedeutungstheoretischen Modelle und ihre Eignung für die Beantwortung der juristischen Methodenfragen könnte zumindestens ein Indiz dafür sein, daß die Übertragbarkeit linguistischer Bedeutungsbegriffe auf den juristischen Spezialwortschatz offenbar ein Problem darstellt. Das Auftreten eines solchen Problems könnte dann aber wiederum als Indiz dafür gedeutet werden, daß linguistische Bedeutungsbegriffe nicht so ohne weiteres alle Aspekte des juristischen Spezialwortschatzes abdecken. Auf einige dieser semantischen Probleme mit der Rechtssprache möchte ich kurz eingehen; und zwar indem ich die wichtigsten Bedeutungsmodelle hinsichtlich ihrer Eignung zur semantischen Erklärung und Beschreibung des juristischen Wortschatzes erörtere.

(1) Zunächst zum Begriff der lexikalischen Bedeutung selbst. Der Begriff der lexikalischen Bedeutung ist von seinem Status her eindeutig ein Beschreibungsbegriff. Das heißt, daß der Gegenstand, den er bezeichnet, die lexikalische Bedeutung, ein Phänomen ist, das unter einer analytischen Perspektive, zum Zwecke der (z.B. lexikographischen) Beschreibung von Wortbedeutungen, von der linguistischen Analyse mehr oder weniger erst konstituiert wird. Wortbedeutungen sind, auf die sprechenden Individuen bezogen, Fähigkeiten der regelgerechten Verwendung sprachlicher Zeichen. Da diese Fähigkeiten jedoch eng mit den Kommunikations- bzw. Wortverwendungserfahrungen zusammenhängen, kann man nicht davon ausgehen, daß alle Sprachteilhaber über exakt dieselben Verwendungsfähigkeiten für ein Wortzeichen verfügen. Spricht man von Wortbedeutungen hinsichtlich einer ganzen Sprachgemeinschaft, etwa derjenigen der Sprecher des Deutschen, dann liegt dem eine Abstraktion von den erheblichen Unterschieden in den Verwendungskompetenzen für ein Sprachzeichen zugrunde. Neben dieser prinzipiell bei jedem Wort, also auch bei einem weitgehend übereinstimmenden Bedeutungsbereich, gegebenen Heterogenität der Verwendungsregeln gibt es bei vielen Sprachzeichen eine zusätzliche Heterogenität dadurch, daß man mehrere, inhaltlich weitgehend oder gar vollständig unterschiedene Verwendungsbereiche unterscheiden muß (die sog. Homonyme). Die lexikalische Semantik geht nun (meist zu Zwecken der Lexikographie) mit dieser natürlichen Heterogenität der Wortbedeutungen so um, daß sie durch ihre Bedeutungsbeschreibungen versucht, eine weitgehende Homogenität zu erzielen. Das Ergebnis ist dann eine semantische Beschreibung, die weitestgehend abgeschlossen und einheitlich ist, und die dann als „lexikalische Bedeutung“ eines Wortes bezeichnet wird. Wo zwischen verschiedenen Verwendungsbereichen einer Wortform keine oder nur noch wenige inhaltliche Gemeinsamkeiten bestehen, spricht man dann von Teilbedeutungen, die in den Wörterbüchern durch Numerierung entsprechend markiert werden.

Grundsätzlich liegt dem Vorgehen der lexikalischen Semantik und Lexikographie jedoch die Annahme zugrunde, daß es gerechtfertigt ist, von semantischen Unterschieden in der Vielzahl möglicher Verwendungsfälle eines Wortes jedenfalls hinsichtlich einer Teilbedeutung zu abstrahieren; mit anderen Worten, man geht davon aus, daß es einen Kern von gemeinsamen semantischen Merkmalen gibt, welche dann die Wortbedeutung oder Teilbedeutung definieren. Diese Annahme ist für den normalen Wortschatz der Alltagssprache völlig gerechtfertigt, so daß an der Theorie und Praxis der lexikalischen Semantik solange nichts auszusetzen ist, solange das Ergebnis der Forschungstätigkeit, nämlich die als lexikalische Bedeutungen bezeichneten Ergebnisse der lexikographischen Bedeutungsbeschreibungen, nicht mit der Wirklichkeit schlichtweg ineins gesetzt werden. Mit anderen Worten: solange die im Lexikon verzeichneten Bedeutungsbeschreibungen nicht mit den Verwendungsfähigkeiten der sprechenden Individuen verwechselt werden. Es wird auch im gemeinsprachlichen Wortschatz immer Unterschiede zwischen lexikographischen Bedeutungsbeschreibungen und tatsächlichen Verwendungsfähigkeiten einzelner oder von Gruppen der Sprachteilhaber geben. Die Heterogenität der phänomenalen

Gegebenheitsweise der Zeichen wird durch die lexikographischen Bedeutungsbeschreibungen aufgrund der erstrebten Homogenität niemals vollständig abgebildet werden können.

Das Verfahren der lexikalischen Semantik ist, wie gesagt, für die Alltagssprache gerechtfertigt; dies liegt u.a. daran, daß bei den Wortzeichen in der Alltagssprache eine weitgehende Funktionshomogenität der Wortverwendungen vorliegt. In der Alltagssprache wird die Funktion der meisten Zeichen überwiegend diejenige der Informationsvermittlung sein (dies gilt jedenfalls mit bezug auf die sog. Autosemantika). Jedoch kann die Funktion von Sprache und der sprachlichen Zeichen nicht auf die Informationsvermittlung im Sinne der kommunikativen Übermittlung eines Inhaltes reduziert werden. Das Ziel der Informationsvermittlung rechtfertigt die der lexikalischen Semantik zugrundeliegende Annahme, daß es bei aller Heterogenität der einzelnen Wortverwendungen doch einen gemeinsamen Kern von Bedeutungsmomenten gebe, und sei es eine gewisse Gemeinsamkeit bei den Referenzobjekten der Zeichen. Diese Gemeinsamkeit und relative Homogenität ist erforderlich, um das Kommunikationsziel, nämlich Informationsvermittlung, schnell und störungslos zu erreichen. D.h.: Möglichst große Eindeutigkeit der Wortverwendungen ist unter normalen Voraussetzungen ein anstrebenswertes Ziel in der Alltagskommunikation, wenn nicht gar das wichtigste Ziel überhaupt. Mit anderen Worten: es gibt gute Gründe für die Annahme, daß die in der Lexikographie unterstellte weitgehende Homogenität und relative Eindeutigkeit der Wortbedeutungen in der Alltagssprache ein Ergebnis der Homogenität der Verwendungssituationen und der relativen Eindeutigkeit der einzelnen Wortverwendungen im Normalfall der Kommunikation ist.

Wie steht es aber nun um die Leistungsfähigkeit dieses lexikalischen Bedeutungsmodells in Sprachverwendungsbereichen, in denen möglicherweise gerade nicht die Eindeutigkeit, sondern die Uneindeutigkeit oder Vieldeutigkeit strategisches Ziel der Wortverwendungen ist? Eine solche beabsichtigte Uneindeutigkeit liegt m.E. nicht nur bei vielen Gesetzesbegriffen vor, sondern etwa auch in der politischen Werbe- und Propagandasprache, in der Produkt-Werbung und in ähnlichen Bereichen. Wird das Bedeutungsmodell der lexikalischen Semantik auch solchen Kommunikationsbereichen gerecht, in denen die Zeichenverwendung andere Zwecke verfolgt als ausschließlich diejenigen der Informationsübermittlung? Das Bedeutungsmodell der lexikalischen Semantik unterstellt ebenso wie das ihr zugrundeliegende Informationsübermittlungsmodell der Kommunikation zumindest für den Zeichenbenutzer, daß wenigstens er eine eindeutige und homogene Bedeutungsintention mit seiner Wortverwendung verbindet. Das heißt, daß dieses Modell möglicherweise all denjenigen Fällen der Zeichenverwendung nicht gerecht wird, in denen schon vom Zeichenbenutzer keine Eindeutigkeit, sondern gerade eine Vieldeutigkeit der Wortbedeutung beabsichtigt ist. Gerade bei Gesetzesbegriffen ist es anschaulich, daß es dem Gesetzgeber gar nicht darauf ankommen kann, die Begriffe möglichst eindeutig zu verwenden, sondern daß es ein sinnvolles strategisches Ziel ist, eine möglichst große Offenheit oder Ausfüllungsbedürftigkeit zu erzielen, damit der Gesetzestext auch bei einer Veränderung der Lebenswirklichkeit noch auf eine Vielfalt von Sachverhalten bezogen werden kann und so seine Regelungsfunktion behält. Diese für die Rechtssprache und für die Textsorte Gesetzestext typische semantische Offenheit kann jedoch mit dem herkömmlichen lexikalischen Bedeutungsbegriff nicht oder nur schwer erfaßt werden. Dies zeigt sich sofort, wenn man die einzelnen bedeutungstheoretischen Modelle zur Beschreibung der lexikalischen Bedeutungen betrachtet.

(2) Von Juristen wird unter den einzelnen bedeutungstheoretischen Modellen meist das klassische, aus der Logik stammende begriffstheoretische Modell von Inhalt und Umfang einer Wortbedeutung (Intension und Extension) bevorzugt. Eine rein extensionale Bedeutungsbeschreibung der juristischen Fachbegriffe kommt sicherlich der Funktion dieses Zeichentyps, d.h. ihrer strategisch beabsichtigten semantischen Uneindeutigkeit, entgegen. Eine streng extensionale Beschreibung einer Wortbedeutung, d.h. eine Beschreibung des Umfangs der Menge der Gegenstände und Sachverhalte, auf die ein Wort

zurecht angewendet werden kann, würde letztlich auf eine Aufzählung aller aufgrund der Verwendungsregel des Wortes zulässigen Bezugsobjekte hinauslaufen. Eine solche extensionale Form der Bedeutungsbeschreibung käme auch dem juristischen Subsumtionsmodell der Gesetzesauslegung entgegen. Nach diesem Modell besteht die Aufgabe der Auslegung eines Gesetzestextes oder -begriffs darin, zu entscheiden, welche Sachverhalte oder Gegenstände unter diesen Text oder Begriff subsumiert werden können. Linguistisch gesehen heißt Subsumtion: Abgrenzung des Referenzbereichs eines Begriffs, d.h. Festlegung des Begriffsumfangs bzw. der Extension. Eine streng extensionale Bedeutungsbeschreibung müßte sich auf die schlichte Aufzählung der unter einen Begriff subsumierbaren Sachverhalte oder Gegenstände beschränken. Es ist deutlich, daß eine solche rein extensionale Methode mit dem lexikalischen Bedeutungsbegriff, der ja auf eine inhaltliche oder intensionale Bedeutungsbeschreibung abzielt, nicht vereinbar ist. Ein extensionales Vorgehen wird u.a. in Teilen der Gesetzeskommentare befolgt, wenn Gesetzesbegriffe oder rechtsdogmatische Fachbegriffe durch Nennung von bereits durch Gerichtsentscheidungen subsumierten Sachverhaltsbeispielen erläutert werden.

Allerdings hat das extensionale Verfahren den entscheidenden Nachteil, daß es zu äußerst umfangreichen Begriffsbeschreibungen führt. Deshalb streben auch die juristischen Benutzer dieses Bedeutungsmodells danach, von einer rein extensionalen Bedeutungsbeschreibung hin zu einer Kombination aus extensionaler und intensionaler Beschreibung zu kommen. Eine solche Kombination liegt dann vor, wenn nicht mehr einzelne Referenzobjekte eines Zeichens aufgezählt werden, sondern wenn die möglichen Referenzobjekte zu Klassen einander ähnlicher Objekte zusammengefaßt und diese Klassen dann nach wesentlichen Merkmalen semantisch beschrieben werden. Traditionelle lexikographische Bedeutungsbeschreibungen in allgemeinsprachlichen Wörterbüchern enthalten meist sowohl extensionale als auch intensionale Elemente, d.h. der (intensionalen) Bedeutungsparaphrase werden meist durch die Belegstellen Beispielfälle der passenden Wortverwendung zugesellt, die die abstrakte Bedeutungsbeschreibung erläutern sollen. Sobald also statt der Aufzählung einzelner möglicher Referenzfälle für einen Begriff Klassen solcher Referenzfälle inhaltlich charakterisiert und beschrieben werden, liegt nicht mehr ein streng extensionales Verfahren vor, sondern eine intensionale Bedeutungsbeschreibung. Einer solchen intensionalen Beschreibung muß es darauf ankommen, die für die korrekte Anwendung eines Wortes wesentlichen semantischen Elemente darzustellen, während unwesentliche Elemente der einzelnen Referenzfälle vernachlässigt werden.

Diese Abstraktion ist bekanntlich ein Effekt jeglicher Klassenbildung. In der juristischen Semantik wird daher gerne die Metapher von Kern und Hof eines Begriffsinhaltes verwendet. Diese Metapher vereinigt intensionale und extensionale Gesichtspunkte. Man geht davon aus, daß es in der Klasse aller für eine bestimmte Begriffsbedeutung stehenden Anwendungsfälle eines Wortes solche Fälle gibt, die den Kern des Begriffsumfangs darstellen, und solche Fälle, die eher zum Rand oder Hof des Anwendungsbereiches dieses Begriffs gehören. Die Kernelemente würden sozusagen die wesentlichen Bedeutungselemente verwirklichen, während die Hof- oder Randelemente eher unwesentliche Bedeutungsmomente enthalten. Diese Trennung von wesentlichem und unwesentlichem, die ja auch für die linguistische Merkmalsemantik kennzeichnend ist, enthält nun letztlich nichts anderes als den Versuch, die Begriffsbedeutung durch inhaltliche Beschreibung (statt durch Aufzählung der Bezugsobjekte) deutlicher abzugrenzen. In Wörterbüchern kommt dieser Vorrang der inhaltlichen statt der umfangsmäßigen Bedeutungsbeschreibung dadurch zum Ausdruck, daß die Wortartikel stets mit einer abstrakten Bedeutungsparaphrase beginnen und die Verwendungsbeispiele (Belege) erst danach aufgeführt werden. Die Metapher vom Kern und Hof einer Begriffsbedeutung eröffnet jedoch das Problem der unscharfen Ränder des Kernbereichs. Genauer gesagt stellt sich die Frage, ob durch die Bedeutungsbeschreibung der Kernbereich mit seinen wesentlichen Bedeutungselementen auch wirklich trennscharf vom Randbereich mit seinen unwesentlichen

Bedeutungselementen abgegrenzt werden kann. Dies ist nun, wie auch die meisten Juristen anerkennen, gerade angesichts der strategischen Uneindeutigkeit vieler Gesetzesbegriffe nicht möglich.

(3) Man kann an diesem Punkt die linguistische Merkmalsemantik in die Betrachtung einbeziehen. Letztlich setzt die Beschreibung eines Begriffs- oder Bedeutungskerns im Gegensatz zu einem Begriffshof oder -rand immer das Konzept von wesentlichen Bedeutungsmerkmalen voraus, von denen andere Bedeutungsmerkmale desselben Wortes als unwesentliche Merkmale unterschieden werden können. Implizit wird dabei davon ausgegangen, daß es auch praktisch, etwa in der lexikographischen Bedeutungsbeschreibung, möglich sei, wesentliche und unwesentliche Bedeutungsmerkmale trennscharf voneinander abzugrenzen. Eine solche Grenzziehung mag für manche Wortschatzbereiche - v.a. der Alltagssprache - möglich sein; es fragt sich jedoch, ob sie auch bei den uns hier interessierenden Wortschatzbereichen, etwa der juristischen Fachsprache, aber auch bei Teilen des politischen Wortschatzes, realisierbar ist. So kann es für die zentrale Funktion mancher politischer Leitbegriffe - wie z.B. „Solidarität“, „Freiheit“ und „Demokratie“ - im politischen Meinungsstreit wie in der Parteienwerbung gerade wesentlich sein, daß die verschiedenen Verwendungen bzw. Ausdeutungen dieser Begriffe bei den konkurrierenden politischen Gruppierungen gerade keine oder kaum gemeinsame semantische Merkmale aufweisen; häufig sind es gerade die für die jeweilige Verwendungsvariante wesentlichen semantischen Merkmale, die sich bei den verschiedenen Gruppierungen unterscheiden. Außerdem werden solche sog. „Fahnenwörter“ in der politischen Propaganda gerade deshalb verwendet, um möglichst viele verschiedene Ausdeutungen damit zu erfassen und um die mit diesen Begriffen bei den Adressaten verbundenen positiven Konnotationen unabhängig von der je unterschiedlichen inhaltlichen Ausprägung der Begriffsbedeutungen auf die damit werbende Gruppierung zu lenken. Der Begriff des „wesentlichen Merkmals“ wäre dann für die praktische Bedeutungsbeschreibung wenig hilfreich, wenn man die Bedeutungen solcher Wörter lexikographisch beschreiben wollte.

Die gleiche Beobachtung gilt auch für viele Gesetzesbegriffe und rechtsdogmatische Fachausdrücke. So gibt es etwa beim *Gewalt*begriff im Strafrecht sehr verschiedene Verwendungsweisen, die sich gerade in den wesentlichen semantischen Kernmerkmalen unterscheiden, obwohl die Gesetzesformulierungen ansonsten nahezu identisch sind. (So wird dieser Begriff etwa beim Nötigungsparagrafen völlig anders interpretiert als in dem in Teilen seiner Formulierungen damit vergleichbaren Sexualstrafrecht). Man könnte nun dieser Unmöglichkeit, für die verschiedenen Verwendungsweisen solcher Wörter durch Angabe wesentlicher semantischer Merkmale eine umfassende, homogene und abgeschlossene Bedeutungsbeschreibung zu geben, dadurch Rechnung tragen, daß man überall dort, wo sich die semantischen Kernmerkmale unterscheiden, abgrenzbare Teilbedeutungen des betreffenden Wortes annimmt. Dies mag beim politischen Wortschatz vielleicht noch durchführbar sein, wo sich die Zahl der politischen Gruppierungen und ihre Begriffsprägungen in Grenzen hält. Bei vielen Wörtern der Rechts- bzw. Gesetzessprache könnte dieses Vorgehen jedoch zu einer solchen Vermehrung der Teilbedeutungen führen, daß die Bedeutungsbeschreibungen (etwa in Wörterbuchartikeln) unhandlich und kaum noch überschaubar wären. Es fragt sich, ob sich die Vieldeutigkeit vieler zentraler Gesetzesbegriffe gerade aufgrund des strategisch gewollten Charakters dieser semantischen Offenheit nicht immer wieder der zusammenfassenden und homogenisierenden lexikographischen Beschreibung entzieht. (Dasselbe Problem tritt übrigens auch bei den anderen, durch die traditionellen begriffsemantischen Bedeutungsmodelle nicht erfaßten Wortarten auf, wie sich z.B. in den Versuchen zur Partikellexikographie herausgestellt hat.)

Das Verfahren der semantischen Merkmalsanalyse ist in der Rechtswissenschaft bisher explizit kaum rezipiert oder gar verwendet worden. Es wäre durchaus möglich, für einzelne Bedeutungsvarianten juristischer Fachbegriffe eine merkmalsemantische Bedeutungsbeschreibung anzufertigen. Der Jurist Bernd Jeand'Heur hat dies am Beispiel

der Definition des Rechtsbegriffs „*materieller Hochschullehrer*“ in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts exemplarisch vorgeführt (1989, 19 ff.). Man kann an diesem Beispiel aber zeigen, daß das merkmalanalytische Verfahren bei Gesetzesbegriffen auf Grenzen stößt. Jeand'Heur analysiert eine konkrete Begriffsverwendung bzw. -definition in jeweils einem einzigen Text. Demgegenüber käme es einer lexikographischen Bedeutungsbeschreibung, oder auch einer Bedeutungsbeschreibung zum Zwecke der Vermittlung des rechtssprachlichen Fachwortschatzes im Fremdsprachenunterricht, darauf an, nicht eine einzelne Verwendungsweise oder Definition zu beschreiben, sondern die Bedeutung oder Bedeutungen einer Vielzahl von Verwendungsvarianten. Vor allem soll ein Wörterbuch- oder Lehrbuch-Artikel gerade auch einen Ausblick auf die erwartbaren oder möglichen Wortverwendungen für die Zukunft bieten. Mit der merkmalsemantischen Methode kann man daher zwar feststehende Bedeutungsdefinitionen in einem abgegrenzten Textkorpus beschreiben; man kann mit ihr jedoch gerade nicht (oder wenigstens nicht immer) eine abstrakte Beschreibung aller möglichen Wortverwendungen leisten, die auch noch alle denkbaren Bedeutungsfestlegungen - z.B. in zukünftigen Gerichtsurteilen - mit erfaßt. Eine solche Bedeutungsbeschreibung wäre aber das Ziel etwa einer fachsprachlichen Lexikographie oder für Lehrbücher, da diese gerade die Funktion haben, auch zukünftige Verwendungsfälle der beschriebenen Wörter durch ihre Paraphrasen mit zu erfassen, und die korrekte Verwendung der Fachausdrücke vorzuführen. „Zukünftige Verwendung“ kann sich bei der strategischen Uneindeutigkeit vieler Rechtsbegriffe schon auf den Zeitraum zwischen Wörterbucherstellung und Lexikonbenutzung beziehen. Daß die Rechtssprache diesem Unterfangen Widerstände entgegengesetzt, liegt, wie gezeigt, nicht so sehr an einem Mangel der merkmalsemantischen Methode als solcher, als vielmehr an der prinzipiellen strukturellen Offenheit vieler rechtssprachlicher Fachausdrücke, v.a. in der Gesetzssprache.

(4) Man könnte schließlich fragen, ob nicht die neueste Variante der linguistischen Bedeutungstheorie, die sog. Stereotypen-Semantik (bzw. Prototypen-Semantik), für das rechtssemantische Beschreibungsproblem eine Lösung bereitstellt. Diese Theorie ist ja gerade aus einer Kritik und dem Versuch einer Weiterentwicklung der Merkmalsemantik hervorgegangen. Die Stereotypen-Theorie geht bekanntlich davon aus, daß es bei Wortbedeutungen nicht so sehr auf die wesentlichen Merkmale ankommt; sie anerkennt damit die v.a. theoretisch begründete Kritik am Begriff des „wesentlichen“ Merkmals. Sie schlägt stattdessen vor, statt von wesentlichen Merkmalen nurmehr von stereotypischen oder prototypischen semantischen Merkmalen zu sprechen. Beide Begriffe: wesentliche und stereotypische Merkmale, dienen demselben Zweck, nämlich semantische Kernelemente einer Wortbedeutung von unwesentlichen oder Randelementen abzugrenzen. Man kann daher auch die Stereotypen-Theorie als eine moderne Fassung desjenigen Bedeutungsmodells ansehen, das viele Juristen mit der Metapher von Kern und Hof einer Begriffsbedeutung ausgedrückt haben. Bei der Stereotypen-Semantik fällt dann lediglich der unfruchtbare philosophische Streit über die Möglichkeit und den Status wesentlicher Merkmale fort. Das Manko der Stereotypen- bzw. Prototypen-Theorie ist es, daß sie bislang immer nur am Beispiel des sich auf Konkreta oder zumindest sinnlich Wahrnehmbares beziehenden Wortschatzes erläutert worden ist. (Genannt werden Wörter wie „*rot*“, oder „*Vogel*“, wobei dann z.B. die stereotypischen Merkmale des Wortes in unterschiedlichen Sprachgemeinschaften herausgefunden werden können; so sei z.B. im Bedeutungswissen unserer Breitengrade eine Amsel ein typischerer Vogel als ein Pinguin.) Bei Abstrakta, wie sie in der Rechtssprache (aber auch im politischen Wortschatz) weit überwiegen, fällt es schon sehr viel schwerer, ein(en) Bedeutungs-Stereotyp/-Prototyp zu formulieren.

Allerdings käme das Stereotypen-Modell sicher manchen Juristen entgegen, da in der juristischen Methodenlehre der Typus-Begriff - obwohl er äußerst umstritten ist - schon eine längere Tradition hat (so wird etwa vom „typischen Diebstahl“, dem „typischen Mord“ usw. gesprochen). Es stellt sich jedoch auch hier das Problem, daß der Einzelfall, für den über die Anwendbarkeit eines Gesetzesbegriffs gestritten wird, meist ja gerade kein „typi-

scher“ Fall ist. Solange es bei einzelnen rechtssprachlichen Fachausdrücken eine gesicherte Rechtsprechung (d.h. für uns: Bedeutungsdefinition) gibt, kann das Stereotypen-Modell durchaus angewendet werden. Dies gilt zum Beispiel für manche Verwendungen des Adjektivs „*arglistig*“ im Zivilrecht, für das in der Rechtsprechung mit Bezug auf das Syntagma „*arglistige Täuschung*“ auch Fälle der „*Zusicherung ins Blaue hinein ohne genaue Prüfung*“ als typische Fälle bezeichnet werden. Dieses Beispiel zeigt aber zugleich, daß die typischen Fälle der Anwendbarkeit eines Wortes (die ja dann das Bedeutungsstereotyp bilden müßten) häufig keineswegs schon auf der Ebene des einzelnen Gesetzeswortes entschieden werden können; es handelt sich meist um Syntagmen oder Kollokationen, die in den Urteilstexten interpretiert werden. Aber auch bei Gesetzesausdrücken, die als Einzelbegriffe interpretiert werden, wie etwa „*Wegnahme*“ im Diebstahlparagrafen des Strafgesetzbuches, hilft die Stereotypen-/Prototypen-Semantik kaum weiter. Zwar ist es auch hier sicher möglich, so etwas wie die „typische Wegnahmehandlung“ zu beschreiben; das Problem ist nur, daß gerade die strittigen Fälle, also diejenigen, bei denen es vor allem auf eine Klärung der Bedeutung der Gesetzesbegriffe ankäme, den Charakter des „typischen“ vermissen lassen.

Schließlich ist gerade die strategisch gewollte Offenheit und Unabgeschlossenheit vieler Gesetzesbegriffe ein erhebliches Hindernis für die flächendeckende Anwendung des Stereotypen-Modells in der semantischen Beschreibung der Rechtssprache. So wird etwa die Bedeutung des Ausdrucks „*Wegnahme*“ im Diebstahlparagrafen in ein komplexes Netz von Teildefinitionen und Unterklassen auseinandergelegt, die kaum noch zusammenfassend in übersichtlicher Form beschrieben werden können. Es muß an dieser Stelle daran erinnert werden, daß das Stereotypen- oder Prototypen-Modell in der Semantik seinen Ursprung z.T. in psychologischen Forschungen zu Wahrnehmungsstereotypen hatte (etwa bei Rosch 1997); mit dem Begriff war also eine Menge von Wissensselementen gemeint, die bei der Verwendung eines bestimmten Begriffs eine kognitive Einheit bilden (etwa daß ein typischer Vogel Flügel hat, die und die Körperform, daß er fliegen kann usw.). Die semantischen Merkmale, bzw. die zum Verstehen vieler Rechtsbegriffe notwendigen Wissensselemente, bilden aber nun nicht eine solche geschlossene Einheit, wie das etwa bei dem Wort „*Vogel*“ der Fall sein kann. Vielmehr bilden sie ein komplexes Netz, das durch die Anwendungsmöglichkeiten und Anwendungserfahrungen dieser Rechtsbegriffe konstituiert worden ist, und das im semantischen Sinne heterogen sein kann, d.h. das u.U. gerade nicht auf eine Gruppe gemeinsamer Kernelemente reduziert werden kann. Warum das so ist, werde ich an einem Beispiel noch aufzeigen. Man kann nach diesem Durchgang durch die wichtigsten linguistischen Bedeutungsmodelle also festhalten, daß die spezifischen Probleme der semantischen Beschreibung eines wichtigen Teils des juristischen Fachwortschatzes bei allen Ansätzen gleichermaßen als ungeklärt angesehen werden müssen.

3. Untergruppen des juristischen Fachwortschatzes

Bevor ich einige Gründe dafür erläutere, die sich aus der spezifischen Funktion etwa gerade von Gesetzesbegriffen ergeben, möchte ich kurz die Struktur des juristischen Fachwortschatzes betrachten. Ich hatte in meinen bisherigen Überlegungen des öfteren darauf hingewiesen, daß sich die geschilderten semantischen Probleme nicht bei allen Teilen der Rechtssprache in gleicher Schärfe stellen. Es wäre daher notwendig, eine genauere Beschreibung der verschiedenen Untergruppen des Rechtswortschatzes zu erstellen; eine solche umfassende Beschreibung liegt allerdings bislang noch nicht vor. Einteilungsversuche, wie sie bisher in der Fachsprachenforschung unternommen worden sind, beziehen

sich lediglich auf die Unterschiede zwischen einzelnen juristischen Textsorten und Kommunikationsbereichen. Dies gilt etwa für Ottos Einteilung in Gesetzessprache, Urteils- und Bescheidssprache, Wissenschafts- und Gutachtersprache, Sprache des behördlichen Fachverkehrs, Verwaltungsjargon, Beratungssprache und Gerichtsverhandlungssprache. Solche Einteilungen gehen nicht auf die semantischen Unterschiede einzelner Teilbereiche des Rechtswortschatzes ein. Es kann sich bei meinen Bemerkungen also nur um vorläufige Beobachtungen handeln, die durch eine genauere Analyse überprüft werden müßten.

Semantisch und lexikographisch unproblematisch sind meist diejenigen Ausdrücke der Rechtssprache, die ich die *termini technici* des Rechts nennen möchte. Es handelt sich dabei um solche Wörter, die keine Gesetzesbegriffe sind, sondern Bestandteile der juristischen Arbeitssprache, und die einen relativ klaren und festgelegten Sinn aufweisen. Es handelt sich nicht unbedingt um festgelegte Termini im strengen Sinne etwa der Fachsprachen-Normierung, wie sie in den technischen Disziplinen stattfindet, aber um Fachausdrücke, deren Bedeutung unproblematisch ist. Beispiele dafür sind Wörter wie „*Unterlassungsklage*“, „*Sicherungsübereignung*“, „*Anspruchsgrund*“, „*Einlassungsfrist*“, „*Nichtigkeitsklage*“ usw. Solche Fachausdrücke können in Wörterbüchern präzise definiert werden, wenn sie auch z.T. schon ein bestimmtes Wissen über das deutsche Rechtssystem voraussetzen. Von solchen technischen Fachausdrücken unterscheide ich in semantischer Hinsicht die Rechtsbegriffe im engeren Sinn; d.h. solche Wörter, welche das materielle Recht inhaltlich tragen und definieren. Viele dieser Rechtsbegriffe sind zugleich Gesetzesbegriffe; es gibt aber auch zahlreiche Rechtsbegriffe, die nicht in Gesetzestexten vorkommen und dennoch eine zentrale rechtstragende Funktion haben. Man kann daher unter den Rechtsbegriffen im engeren Sinne zwei Untergruppen unterscheiden: Gesetzesbegriffe einerseits und außergesetzliche Begriffe bzw. rechtsdogmatische Begriffe andererseits. Letztere werden in den Gesetzeskommentaren, in Gerichtsurteilen und in der wissenschaftlichen Literatur dazu gebraucht, um Gesetzesbegriffe näher auszulegen und inhaltlich zu bestimmen.

Ausdrücke wie „*Mörder*“, „*Totschlag*“, „*Gewalt*“, „*Wegnahme*“, „*arglistig*“, „*heimtückisch*“, „*Besitz*“, „*Eigentum*“, „*Besitzdiener*“, „*fahrlässig*“, „*Kaufmann*“, „*Handelsgewerbe*“ usw. sind Gesetzesbegriffe. Rechtsdogmatische bzw. Auslegungsbegriffe sind z.B. „*Gewahrsam*“, „*Gewahrsamsbruch*“, „*Mitgewahrsam*“, „*Besitzaufgabe*“, „*tatsächliches Herrschaftsverhältnis*“, „*Herrschaftswille*“ usw. (alles Wörter aus den Kommentaren zum Diebstahlparagrafen). Im Idealfalle gibt es für Gesetzesbegriffe eine Legaldefinition im Gesetzestext selbst; dies ist jedoch nur bei wenigen Rechtsbegriffen der Fall, etwa bei „*Notwehr*“, der in § 32 StGB definiert wird. Allerdings sind solche Legaldefinitionen meist alles andere als eindeutig formuliert, so daß sie höchstens als Ansatzpunkt für eine lexikographische Bedeutungsbeschreibung dienen, diese jedoch nicht ersetzen können. Typischer ist es, daß Gesetzesbegriffe im Gesetz nur implizit erläutert werden. So wird der zentrale Begriff „*Eigentum*“ im BGB gar nicht explizit eingeführt und definiert, sondern es werden indirekt die Rechte und Pflichten des „*Eigentümers*“ definiert. Im Text der entsprechenden Paragraphen des BGB (963 ff.) kommt daher das Wort „*Eigentum*“ gar nicht vor (es erscheint nur in der Überschrift des Abschnittes), sondern es wird das Wort „*Eigentümer*“ verwendet. Die volle Bedeutung des Rechtsbegriffes „*Eigentum*“ erschließt sich allerdings auch nicht aus den Paragraphen des Eigentumsrechts allein, sondern es muß die gesamte Rechtsprechung bzw. rechtsdogmatische Interpretation dieses Rechtsbegriffes herangezogen werden. Man kann daher die Frage stellen, ob solche Wissenszusammenhänge, wie sie mit dem Rechtsbegriff „*Eigentum*“ angesprochen sind, überhaupt noch mit wortsemantischen Methoden dargestellt werden können.

Viele Rechtsbegriffe stehen für sog. „*Rechtsinstitute*“ oder auch für „*Rechtsfiguren*“. Dies gilt etwa für den Eigentumsbegriff mit seiner zentralen Rolle nicht nur für das bürgerliche, sondern auch für Teile des Strafrechts (Eigentumsdelikte). Man kann die Rechtsinstitute linguistisch möglicherweise mit dem in der neueren Textlinguistik geprägten Begriff

des „Wissensrahmens“ charakterisieren. D.h. es handelt sich dabei um komplexe Wissenszusammenhänge über die juristischen Funktionen und v.a. Anwendungsmöglichkeiten dieses Rechtsinstituts, die nicht nur den das Institut bezeichnenden Begriff, sondern eine Vielzahl anderer Rechtsbegriffe oder gar Textkomplexe miteinbeziehen. Diese Rechtsbegriffe erläutern und interpretieren das Rechtsinstitut und geben die Vielfalt der Interpretations- und Verwendungsvarianten der zentralen Rechtsbegriffe wieder. Der Terminus „Wissensrahmen“ besagt zugleich, daß sich die Bedeutung der solche Rechtsinstitute bezeichnenden Wörter nicht in abgeschlossenen und homogenen Bedeutungsbeschreibungen erfassen läßt, sondern die Darstellung eines umfangreicheren Zusammenhanges von wissensmäßigen Voraussetzungen erfordert, die auch Disparitäten und Unvereinbares in den verschiedenen Verwendungsvarianten der Rechtsbegriffe miteinbezieht. Solche komplexen Wissensrahmen, finden ihren Niederschlag in umfangreichen Textnetzen, die aus Gesetzestexten, Gerichtsurteilen, Kommentartexten, rechtswissenschaftlichen Texten usw. zusammengesetzt sind. Eine linguistische Aufklärung der Rolle, welche solche Wissensrahmen spielen, v.a. auch hinsichtlich der semantischen Beschreibung der Rechtssprache, steht bislang aus. Einige erste Erkenntnisse konnte ich bei meinen Untersuchungen zur juristischen Auslegungspraxis gewinnen (vgl. Busse 1992a, 119 ff.).

Eine linguistische Differenzierung des juristischen Fachwortschatzes nach einzelnen semantischen Typen müßte sich sicherlich mit den Differenzierungsversuchen der Juristen selbst auseinandersetzen. Zwar gibt es in der Rechtswissenschaft keineswegs Einigkeit über eine solche Differenzierung, doch lassen sich einige weiter verbreitete Typenbezeichnungen feststellen, wobei es allerdings z.T. zu deutlichen Abweichungen bei der Zuordnung einzelner Wortbeispiele zu den Kategorien kommt. Eine erste häufig getroffene Unterscheidung ist diejenige zwischen sog. „Faktenbegriffen“ und den „Rechtsbegriffen“. Mit den sog. „deskriptiven“ oder „Faktenbegriffen“ (Engisch 1983, 109) sind solche Wörter gemeint, die zumeist aus der Alltagssprache stammen und die keiner juristischen Definition unterliegen oder zumindest nicht auslegungsbedürftig im rechtsdogmatischen Sinne sind. Es sind Wörter, deren Bedeutungen sich auf Wissensrahmen der Alltagswelt beziehen, wie etwa „Dunkelheit“, „Tod“, „Geschwindigkeit“, „Fenster“ usw., soweit sie in Gesetzestexten vorkommen. Demgegenüber seien „Rechtsbegriffe“ solche Wörter, deren Bedeutung sich allein aufgrund juristischer Voraussetzungen, der „Welt der Normen“, wie Engisch sagt, ergibt. In diesem Sinne werden die Rechtsbegriffe dann auch als „normative Begriffe“ bezeichnet. Allerdings ist diese Begründung der Unterscheidung von Rechts- und Faktenbegriffen nicht ganz trennscharf. „Normativ“ sind letztlich alle Begriffe der Gesetzessprache und der Rechtsdogmatik, auch wenn sie häufig einen erheblichen deskriptiven Gehalt aufweisen. Dies zeigt sich dann, wenn man die sog. „Faktenbegriffe“ mit ihren Doubletten in der Alltagssprache vergleicht. Was ein „Fenster“ oder ein „betriebsbereites Auto“ im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, und was nicht, erschließt sich eben nicht durch reine Beobachtung der außerjuristischen Welt; vielmehr kommt es für die Bedeutung dieser Gesetzesausdrücke letztlich entscheidend auf die gesetzliche oder rechtsdogmatische Definition an. Insofern sind auch die sog. Faktenbegriffe, soweit sie in Gesetzestexten vorkommen, „normative“ Begriffe, was von den Juristen auch bestätigt wird. Jedoch wird man bei vielen dieser sog. Faktenbegriffe wegen ihrer engen Anlehnung an die Alltagssprache leichter zu verständlichen und homogenen Bedeutungsbeschreibungen kommen als bei vielen der rein innerrechtlich verstehbaren Rechtsbegriffe.

Engisch unterscheidet bei den semantisch nicht eindeutig bestimmten Rechtsbegriffen (zu denen ihm zufolge nahezu alle Rechtsbegriffe gehören) vier Typen: unbestimmte Rechtsbegriffe, wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe, Ermessensbegriffe und Generalklauseln. Die Grenzen zwischen diesen Typen sind nicht immer eindeutig bestimmbar. Das oder ein Unterscheidungskriterium ist offenbar, aus welchem Wissensbereich der diese Begriffe interpretierende Jurist die Voraussetzungen für seine Auslegung oder Begriffsanwendung nimmt. „Unbestimmte Rechtsbegriffe“ sind all die in Gesetzestexten

verwendeten Wörter, deren Bedeutung nicht eindeutig ist, also nahezu alle. Mit diesem Typus sind wohl all die Rechtsausdrücke gemeint, die in einem nicht näher erläuterten rein semantischen Sinne unbestimmt sind. Demgegenüber bezieht sich die Anwendung „wertausfüllungsbedürftiger“ Rechtsbegriffe auf allgemeine oder rechtlich determinierte Werthaltungen, Moralvorstellungen usw. Als Beispiele werden Wörter wie „*unbescholten*“, „*unzüchtig*“, „*niedrig*“ (in „*niedrige Motive*“), „*minderjährig*“ usw. genannt. „Ermessensbegriffe“ werden solche Ausdrücke genannt, die dem Richter eine echte Wahlfreiheit geben (z.B. „*öffentliches Interesse*“, „*Billigkeit*“, „*Härte*“). Gerade bei diesem Begriffstyp wird die Funktion der Gesetzesbegriffe deutlich, eine mögliche Anwendung nicht von vorneherein semantisch eindeutig festzulegen, sondern geradezu Anwendungs- und Interpretationsspielräume zu eröffnen. Ich hatte diese Begriffseigenschaft anfangs als „strategische Uneindeutigkeit“ der Rechtsbegriffe bezeichnet.

Der vierte von Engisch (1983, 123 f.) genannte Typus sind die sog. „Generalklauseln“. Ihre Funktion liegt ihm zufolge auf dem Gebiet der Gesetzgebungstechnik: „Dank ihrer großen Allgemeinheit ermöglichen sie es, eine größere Gruppe von Sachverhalten lückenlos und anpassungsfähig einer Rechtsfolge zu unterwerfen.“ Als Beispiel wird der Ausdruck „*gute Sitten*“ in § 826 BGB genannt („*Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.*“). Der Unterschied der Generalklauseln zu den anderen genannten Begriffstypen wird allerdings, jedenfalls in semantischer Hinsicht, nicht recht klar; viele Juristen bezeichnen auch die wertausfüllungsbedürftigen und die Ermessensbegriffe als Generalklauseln, wie Engisch selbst zugesteht. Ich glaube daher, daß der von ihm genannte Grund für die semantische Unbestimmtheit der Generalklauseln für den weit überwiegenden Teil der das materielle Recht tragenden Rechtsbegriffe gilt. Letztlich erfüllen alle semantisch uneindeutigen Gesetzesbegriffe die Funktion, es trotz der in unserem kontinentalen geschriebenen Recht bestehenden Notwendigkeit der textlichen Festlegung der Rechtsnormen zu ermöglichen, eine größere Gruppe von subsumierbaren Sachverhalten anpassungsfähig (und das heißt: auch für eine noch unvorhersehbare, sich verändernde Lebenswirklichkeit) einer vorbestimmten Rechtsfolge zu unterwerfen. Jede Beschäftigung mit Gesetzestexten und juristischen Fachausdrücken muß dem Umstand gerecht werden, daß diese zwar einerseits mögliche Rechtsentscheidungen festlegen bzw. eingrenzen sollen, andererseits aber für ihre dynamische Zweckerfüllung notwendig eine strategisch beabsichtigte Unbestimmtheit aufweisen müssen und daher nicht in allen Einzelheiten semantisch festgelegt sein dürfen.

Die juristischen Versuche zur Unterscheidung verschiedener rechtssprachlicher Begriffstypen können daher für die linguistische Analyse einige Hinweise auf Differenzierungsmerkmale im Rechtswortschatz geben, sind aber insgesamt zu uneindeutig, um eine auch semantisch oder gar lexikographisch verwendbare Typologie zu ergeben. Das gilt auch für andere juristische Differenzierungsversuche neueren Datums; unter der Vielfalt der typologisch gemeinten Benennungen wie etwa „*Dispositionsbegriffe*“, „*Prognosebegriffe*“, „*Typusbegriffe*“, „*poröse Begriffe*“ usw. (Koch 1979) verbergen sich meist nur unterschiedliche Bezeichnungen für dieselben Sachverhalte. Es wäre daher eine lohnende und m.E. dringende Aufgabe für die linguistische Semantik, in die Vielfalt der unterschiedlichen Funktionen rechtssprachlicher Ausdrücke zu Zwecken der fachsprachlichen Lexikographie eine gewisse Ordnung zu bringen.

Ein Teil des Wortschatzes der Rechtssprache bietet dadurch besondere semantische Probleme, daß seine Wörter neben ihrer fachlich-rechtlichen Bedeutung zugleich in der Gemeinsprache Verwendung finden. Diese semantische Teilung in fachliche und alltagssprachliche Bedeutung gibt es zwar auch bei vielen anderen Fachsprachen (des Handwerks, der Technik, der Medizin, der Naturwissenschaften usw.), sie führt jedoch am ehesten bei der Rechtssprache zu semantischen Konflikten. Dies wird z.B. dann deutlich, wenn bei der öffentlichen Diskussion über solche Wörter das Bewußtsein über den Unterschied zwischen beiden Verwendungsbereichen fehlt. Ein schlagendes Beispiel dafür ist

kürzlich die Debatte über den Ausdruck „Mörder“ (in Aussagen wie: „*Soldaten sind potentielle Mörder*“) gewesen. Rechtssprachlicher wie alltagssprachlicher Gebrauch dieses Wortes weisen zwar gewisse Übereinstimmungen auf, dürfen jedoch nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Die Schärfe bekam die Debatte unter anderem dadurch, daß von manchen Kontrahenten fälschlich angenommen wurde, daß die alltagssprachliche Bedeutung mit der rechtssprachlichen identisch sei, während andere dieses Wort eher neutraler im Sinne von „Tötung eines Menschen“ verwendet wissen wollten. (Vgl. § 211 StGB: „*Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.*“; im Gegensatz dazu Duden-Wörterbuch: „*Tötung eines oder mehrerer Menschen aus niedrigen Beweggründen*“, wobei man daran zweifeln kann, ob die hier von den Lexikographen aus der gesetzlichen Definition übernommene semantische Bestimmung „*aus niedrigen Beweggründen*“ wirklich für alle alltagssprachlichen Verwendungen des Wortes angenommen werden kann). Daß die alltagssprachliche und die rechtssprachliche Bedeutung des Wortes „Mord“ oder „Mörder“ nicht gleichgesetzt werden dürfen, ist allein schon daraus ersichtlich, daß weitaus die meisten in der Umgangssprache, auch in Zeitungen, als „Mord“ bezeichneten Taten vor Gericht als „Totschlag“ bestraft werden. (§ 212 StGB: „*Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.*“) Aufgrund dieser Interferenzen zwischen fachsprachlicher und alltagssprachlicher Bedeutung vieler Rechtsbegriffe muß eine semantische Beschreibung der Rechtssprache zusätzlich zur Darstellung der häufig uneindeutigen rechtssprachlichen Bedeutungselemente eine Abgrenzung zu den alltagssprachlichen Bedeutungen derselben Wortformen vornehmen. Dabei muß besonders herausgestellt werden, daß die rechtssprachlichen Bedeutungen auf semantischen Merkmalen beruhen, die ohne die Berücksichtigung komplexer juristischer Wissensrahmen (etwa der Rechtsdogmatik und Gesetzesauslegung) nicht verstanden werden können.

4. Die Stellung und Funktion von Rechtsausdrücken im Gesetzestext (und in der Rechtsarbeit)

Ich habe bisher an mehreren Stellen die Hypothese der strategischen Uneindeutigkeit vieler Ausdrücke der Gesetzessprache formuliert. Für die Uneindeutigkeit gibt es viele Belege, sie ist auch unter Juristen unumstritten. Wenn man davon ausgeht, daß auch die alltagssprachlichen Wortverwendungen häufig zu einem gewissen Grade uneindeutig sind, ja, daß eine streng logisch verstandene Eindeutigkeit in natürlichen Sprachen überhaupt kaum vorzufinden ist, dann muß der Unterschied der Rechtssprache zur Alltagssprache noch genauer bestimmt werden. Ich habe angedeutet, daß ein Unterschied derjenige sein könnte, daß die Alltagskommunikation informationszentriert ist, und daher das Streben nach relativer Eindeutigkeit in ihr funktional wird, während die Rechts- bzw. Gesetzessprache daneben andere Zwecke erfüllt, die wahrscheinlich mit einer strategischen Uneindeutigkeit der Rechtsbegriffe besser erreicht werden als mit eindeutig definierten Rechtsbegriffen. Ist diese Hypothese richtig, dann würde eine semantische Beschreibung der Rechtssprache voraussetzen, daß die Funktion oder die Funktionen des juristischen Fachvokabulars in der Rechtsarbeit genauer untersucht und beschrieben werden. Die Funktionsweise der Rechtsbegriffe ist bisher linguistisch noch kaum untersucht worden; es ist auch äußerst fraglich, ob eine solche Aufgabe durch Linguisten allein geleistet werden kann, sie bedarf wohl der intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit mit Juristen. Einige erste Erkenntnisse konnte ich jedoch bei meinen Untersuchungen zur Interpretation von und Arbeit mit Gesetzestexten in der juristischen Entscheidungspraxis gewinnen, auf die ich im folgenden kurz eingehen will.

Zunächst ist festzustellen, daß die konkreten Bedeutungen vieler Rechtsbegriffe genauso kontextabhängig sind wie bei vielen Wörtern der Gemeinsprache. Dies widerspricht der gängigen Auffassung von Fachtermini, wonach sich der zentrale Wortschatz einer Fachsprache gerade dadurch von dem der Alltagssprache unterscheidet, daß seine Wortbedeutungen eindeutig oder sogar terminologisch durch Normen explizit festgelegt sind. Viele Rechtsbegriffe entsprechen diesem gängigen Bild von Fachtermini nicht; dies gilt nicht etwa nur für solche Rechtsbegriffe, die in gesellschaftlich sensiblen Bereichen des Rechts je nach Verwendungskontext Bedeutungsunterschiede aufweisen, wie etwa das schon zitierte Wort „Gewalt“ im Strafrecht; dies gilt nach Bekundungen von Juristen durchaus auch für eher unscheinbare und als eindeutig erscheinende Rechtsbegriffe, wie etwa das Wort „Beamte“, das in verschiedenen Gesetzestexten unterschiedliche Bedeutung hat.

Die Kontextabhängigkeit von Wörtern der Rechtssprache hat linguistisch gesehen zwei zu unterscheidende Aspekte: Zum einen die durch die unmittelbare sprachliche Umgebung eines Gesetzesbegriffes gegebene syntagmatische Einbettung; zum anderen einen Sinnkontext im weiteren Sinne, der u.a. auch die Auslegung und pragmatische Anwendungsaspekte eines Gesetzestextes mit einbezieht. Die Rolle der syntagmatischen Umgebung für die Bedeutungsbestimmung eines Gesetzesausdrucks wird gerade von Juristen häufig übersehen; hier schlägt sich die nahezu ausschließlich wortsemantische Ausrichtung der juristischen Semantik und Interpretationstheorie nieder. Die durch die syntagmatische Umgebung bewirkte kontextuelle Disambiguierung spielt gerade bei Adjektiven eine große Rolle; so wird in der Gesetzesauslegung natürlich nicht die Bedeutung des isolierten Wortes „*arglistig*“ bestimmt, sondern die Bedeutung des Syntagmas „*arglistige Täuschung*“. Was dann in den Gesetzeskommentaren als Bedeutungsdefinition für „*arglistig*“ angeboten wird, ist tatsächlich eine Bedeutungsdefinition für das Syntagma. Insofern solche syntagmatischen Fügungen zu festen Wortpaaren oder Wendungen, d.h. zu Kollokationen werden, sollten sie wohl auch als solche in ein rechtssprachliches Wörterbuch bzw. eine Bedeutungserläuterung aufgenommen werden. Nun ist bei der semantischen Beachtung der syntagmatischen Umgebungen von Rechtsbegriffen allerdings ein Problem zu beachten, das sich so in der Gemeinsprache nicht stellt: nahezu wortidentische syntagmatische Umgebungen eines Rechtsbegriffes in zwei verschiedenen Paragraphen sind noch lange kein sicheres Indiz dafür, daß der identische Gesetzesausdruck in den nahezu identischen Umgebungen auch identisch ausgelegt wird. Dies gilt etwa für die zahlreichen Verwendungen des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht, die etwa beim Nötigungs- und beim Vergewaltigungsparagraphen trotz paralleler syntagmatischer Umgebung zu völlig unterschiedlichen Auslegungen geführt haben (vgl. dazu Rlöthlein 1986). Rein linguistische Bedeutungsbestimmungen von Gesetzesbegriffen, die etwa von der rechtsdogmatischen Definition in einem Paragraphen auf die Bedeutungen des fraglichen Ausdrucks in anderen Paragraphen schließen, sind daher in der Rechtssprache nicht möglich.

Dies führt zu dem wichtigen Gesichtspunkt, daß die semantische Kontextabhängigkeit von Gesetzesbegriffen in einem weiter gefaßten Sinne definiert werden muß. Der Deutungskontext eines Gesetzesbegriffes bezieht letztlich die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung kanonisch gewordenen Bedeutungsfestlegungen mit ein, auch wenn das sprachliche Material aus der Sicht eines Linguisten häufig gegen bestimmte Auslegungen sprechen mag. Die Kontextualität eines Rechtsbegriffes bezieht letztlich den gesamten juristischen Wissensrahmen, der mit der Anwendung des fraglichen Paragraphen zusammenhängt, mit ein. Dieser Aspekt sollte nicht unterschätzt werden; und es sollte auch nicht unterschätzt werden, daß die Bezugnahme auf bedeutungsrelevante Wissensrahmen bei Rechtstexten auch funktional anders zu bewerten ist als in der Alltagssprache. Bei der Bedeutungsbestimmung von Rechtsbegriffen kommen in sehr viel stärkerem Maße rein pragmatische, entscheidungsbezogene Aspekte mit in den Deutungshorizont hinein, als das in der Alltagssprache üblicherweise der Fall ist. Solche Einzelfallentscheidun-

gen müssen nicht immer auch in rein semantischem (sprachlichem) Sinne plausibel sein. Insofern steht die zweckbezogene strategische Uneindeutigkeit vieler Rechtsbegriffe in einem engen Zusammenhang mit der zweckabhängigen Auslegung, die deren konkrete Bedeutungsfestlegung stärker bestimmt als etwaige „rein sprachliche“ Aspekte. Die Kontextabhängigkeit von Wortbedeutungen stellt schon unter normalen, z.B. alltagssprachlichen Voraussetzungen ein sprachwissenschaftliches Problem dar. Hier muß daran erinnert werden, daß die zentrale Rolle der Kontextbezüge für die Bestimmung von Wort- und Satzbedeutungen erst in jüngerer Zeit auch in der semantischen Theoriebildung anerkannt worden ist. Aber auch empirisch ist der Kontextbezug nicht unproblematisch, da sich hinter diesem zunächst so einleuchtenden Begriff letztlich eine Vielfalt höchst unterschiedlicher Phänomene verbirgt.

Betrachtet man die Rolle des Kontextbezuges der Wortverwendung für die Bestimmung von Wortbedeutungen zunächst unter den sogenannten „normalen“, d.h. alltagssprachlichen Voraussetzungen, dann ergibt sich folgendes Bild: Zunächst kann man das Wort „Kontextbezug“ wohl übersetzen mit „Wissensbezug“; d.h. es handelt sich bei dem sog. Äußerungskontext in verstehenstheoretischer Hinsicht um das für das Verstehen einer sprachlichen Äußerung notwendige Situations- und Weltwissen. In der neueren Textlinguistik, aber auch bei der Untersuchung der sog. „Tiefenkasus“, ist der Begriff des „Wissensrahmens“ eingeführt worden. Wissensrahmen sind semantisch gesehen grob gesagt konventionalisierte Kontexttypen für Wortverwendungen. (Als Beispiele für alltagsweltliche Wissensrahmen werden u.a. die Rahmen „Zugfahrt“, „Restaurantbesuch“, „Geburtstagsparty“ usw. genannt.) Wissensrahmen als typisierte Verwendungskontexte sind in der Alltagssprache zumeist unproblematisch, weil sie in der Regel bei Sprachteilhabern derselben sozialen Gruppierung als selbstverständlich gegeben unterstellt werden können. Diese Selbstverständlichkeit und Ubiquität alltagssprachlicher Wissensrahmen hat wohl dazu geführt, daß ihre zentrale semantische und verstehensrelevante Rolle in der lexikalischen Semantik lange Zeit nicht ausreichend gewürdigt oder gar nicht gesehen wurde. Eine lexikalische Beschreibung von Wortbedeutungen muß immer entweder die verstehensrelevanten Wissensrahmen als bei den Wörterbuchbenutzern gegeben voraussetzen, oder sie muß sie wenigstens teilweise explizieren. In der lexikographischen Diskussion ist darauf hingewiesen worden, daß diese Explikation von verstehens- und bedeutungsrelevantem Weltwissen in gemeinsprachlichen Wörterbüchern häufig nicht so sehr mit genuin semantischen Mitteln operiert, sondern auf außerlinguistisches Fachwissen zurückgreifen muß. Uns ist heute meist gar nicht mehr bewußt, daß viele Bedeutungserläuterungen etwa zu physikalischen, biologischen, geologischen usw. Wörtern auf fachwissenschaftliche Sacherklärungen zurückgreifen. (In der Biologie etwa auf die ursprünglich wissenschaftlichen Klassifikationssysteme der Pflanzen und Lebewesen usw.)

Prinzipiell kann sich auch die fachsprachliche Lexikographie keiner anderen Mittel bedienen. D.h. sie muß bei den Bedeutungserläuterungen zugleich immer die bedeutungsrelevanten fachlichen Wissensrahmen entweder als gegeben voraussetzen oder ihrerseits erläutern. Es stellt sich also hinsichtlich der Rechtssprache die Frage, wie die spezifisch juristischen Wissensrahmen näher beschrieben werden können. Man sollte sich aber nicht darüber täuschen, daß eine Explizierung von fachlichen Wissensrahmen, auch wenn sie zu semantischen oder lexikographischen Zwecken geschieht, letztlich immer das Fachwissen einer Disziplin selbst entfalten muß. Wo dann die Grenze gezogen wird (zwischen einer lexikographischen Bedeutungsbeschreibung und einem eher enzyklopädischen Handbuchartikel), das ist entscheidend von den konkreten Adressatengruppen eines solchen Lexikons abhängig. Geht man davon aus, daß die semantische Beschreibung der Rechtssprache die Funktionen und Zweckgebungen berücksichtigen muß, die für die juristischen Fachbegriffe (d.h. hier v.a. die Gesetzesbegriffe) charakteristisch sind, dann setzt sie eine genauere Analyse des Umgangs mit diesen Begriffen (oder genauer: mit den Gesetzstexten, in denen sie enthalten sind) in der juristischen Arbeitspraxis voraus. Juristische Wissensrahmen sind immer zugleich auch arbeitspraktische Rahmen

des juristischen Entscheidens, das sich auf die Gesetzestexte stützt. Der spezifische Charakter des juristischen Fachwortschatzes, der durch den Auslegungs-, Anwendungs- und Entscheidungszwang hinsichtlich der Gesetzestexte gegeben ist, bedarf einer genauen Analyse (auch hinsichtlich der Unterschiede zur Gemeinsprache und zu Fachsprachen anderen Typs), wenn man zu einer angemessenen semantischen Beschreibung kommen will.

Eine solche genaue Analyse der juristischen Arbeit mit und an Rechtsbegriffen und/oder Rechtstexten steht erst am Anfang. In der Linguistik ist die besondere semantische und lexikographische Problematik, welche die Rechtsbegriffe darstellen, bislang noch kaum gesehen worden. Ich habe an anderem Ort (Busse 1992a) die Arbeit mit Gesetzestexten in der Rechtswissenschaft und in der Rechtsprechung an zwei exemplarischen Beispielen einer linguistischen Analyse unterzogen. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden linguistischen Fragestellungen sind allerdings so komplex, daß es sich nur um erste Annäherungen an einen bislang linguistisch kaum bearbeiteten Gegenstandsbereich handeln kann. Man kann, in dem Versuch einer ersten Annäherung, den spezifischen Charakter der Rechtssprache vielleicht anhand von fünf Aspekten behandeln: Ich nenne sie die *Fachlichkeit*, die *Intertextualität*, die *Normativität*, die *Funktionalität* und die *Institutionalität* der Rechtsbegriffe; diese Aspekte hängen selbstverständlich eng miteinander zusammen.

Zunächst zur *Fachlichkeit*: Das Recht stellt ein hochkomplexes Netz aus praxisorientierten Wissensrahmen dar, welche die kontextuellen und damit semantischen Voraussetzungen der Rechtsbegriffe umfassen. Wichtig ist, daß es sich dabei um Wissensrahmen verschiedener Typen handeln kann, die in bestimmten Beziehungen zueinander stehen und sich wechselseitig beeinflussen. So wird, um nur ein Beispiel zu nennen, sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht zwischen einem allgemeinen und einem besonderen Teil unterschieden. Bestimmungen des allgemeinen Teils können erheblichen Einfluß auf die Interpretation und damit Bedeutungsbestimmung von sprachlichen Elementen des besonderen Teils haben. Ein Teil der Beziehungen zwischen einzelnen juristischen Wissensrahmen dieser Art ist in Texten festgelegt; so daß man zumindest für manche dieser Beziehungen sagen kann, daß es sich dabei um Relationen intertextueller Art handelt. Sind etwa deutungs- bzw. bedeutungsrelevante Wissensrelationen zwischen einzelnen Teiltextrn eines Gesetzbuches gegeben, wie z.B. zwischen dem auch als Zwischenüberschriften so genannten allgemeinen und besonderen Teil des Strafgesetzbuches, so könnte man auch von innertextlichen Relationen reden, die in der Textlinguistik u.a. mit dem Terminus „Textkohärenz“ bezeichnet werden. Ich ziehe es jedoch vor, auch solche Beziehungen, soweit sie sich auf weit entfernt liegende Textstellen beziehen, als intertextuelle Relationen zu bezeichnen. (Ich berufe mich dabei u.a. auf einen juristischen Sprachgebrauch, wonach mit dem Wort „Gesetz“ häufig ein einzelner Paragraph, v.a. des Straf- und Zivilrechts, gemeint ist.)

Wesentlich ist, daß die sich sprachlich bzw. textlich als *intertextuelle* Beziehungen darstellenden Bezüge zwischen juristischen Wissensrahmen selbst wiederum wissensabhängig sind. Die allermeisten Relationen zwischen juristischen Wissensrahmen werden nicht in Gesetzestexten explizit ausgedrückt, sondern sind Teil des juristischen Wissens von der Bedeutung und von den Anwendungsbedingungen der Gesetzestexte. Zumeist sind sie in einer anderen Textsorte, den Kommentartexten und rechtswissenschaftlichen bzw. rechtsdogmatischen Texten, aufgezeichnet und explizit gemacht. Das heißt, daß juristische Wissensrahmen nicht allein über intertextuelle Relationen zwischen Gesetzestexten hergestellt und vernetzt werden, sondern daß sie verschiedene Textsorten einbeziehen: Neben den Gesetzestexten und den Kommentaren v.a. die Urteilstexte zumindest der Obergerichte, aber auch Texte aus dem Gesetzgebungsprozeß und andere Materialien. Man kann daher sagen, daß die Fachlichkeit der Rechtssprache zum Teil in Texten und Textbezügen ihren Niederschlag findet, aber eben nur zum Teil; *Fachlichkeit* und *Intertextualität* der Rechtsbegriffe dürfen daher nicht einfach gleichgesetzt werden, auch

wenn das meiste Fachwissen in irgendeiner Form sprachlich niedergelegt und formuliert ist.

Eine semantische Darstellung der Rechtsbegriffe kann sich aufgrund des vernetzten Charakters der juristischen Wissensrahmen nicht allein auf die Gesetzestexte beziehen, sondern muß eine Vielzahl anderer Texte (v.a. Kommentare und höchstrichterliche Urteile) in das lexikographische Textkorpus einbeziehen. Die Fachlichkeit der Rechtssprache kann sich in semantischer Hinsicht u.a. dadurch auswirken, daß einzelne Wörter des Strafrechts nur mit Bezug auf Wissensrahmen des Zivilrechts ausgelegt werden können. Wenn etwa im Diebstahlsparagrafen des Strafgesetzbuches die Bedeutung des Wortes „fremd“ (in „fremde bewegliche Sache“) erläutert werden soll, so ist dies nicht möglich ohne Bezugnahme auf die komplexen juristischen Wissensrahmen „Eigentum“ und „Besitz“ des Bürgerlichen Gesetzbuches. Solche Bezugnahmen nun lassen sich nicht ohne weiteres in intertextuelle Relationen im engeren Sinne auflösen. Wenn man das Wort „fremd“ semantisch beschreiben will, kann man eben nicht einen einzelnen Paragraphen des BGB zur Erläuterung heranziehen, sondern man muß pauschal auf den „Eigentumsbegriff“ des BGB verweisen. Dahinter steht aber nicht ein einzelnes Wort (wie wir gesehen haben, wird das Wort „Eigentum“ in den Paragraphen des BGB gar nicht verwendet), sondern ein komplexer Wissensrahmen „Eigentum“, welcher selbst wiederum eine komplexes Geflecht von einzelnen Textstellen und Wissensrahmen niedrigerer Stufe darstellt. Diese Tatsache rechtfertigt es m.E., daß man bei der Erläuterung der Fachlichkeit rechtssprachlicher Wortbedeutungen von Wissensrahmen redet, und nicht schon sogleich von Textbeziehungen.

Die *Normativität* und die *Institutionalität* des juristischen Fachwortschatzes hängen ebenfalls eng miteinander zusammen. Die *Normativität* der Rechtstexte ist das zentrale Thema der Rechtstheorie schlechthin, daher können im linguistischen Kontext nur einige wenige Aspekte dieses rechtstheoretischen Problems behandelt werden. M.E. wirkt sich die Normativität in semantischer Hinsicht v.a. dadurch aus, daß nicht alle möglichen und auch tatsächlich formulierten Deutungen von Rechtsbegriffen in der konkreten juristischen Arbeitspraxis gleichrangig sind. Es gibt Rangunterschiede, es gibt zulässige und unzulässige Deutungen usw., deren jeweilige Einstufung nicht von semantischen oder rechtssinhaltlichen Aspekten allein abhängt, sondern mit hierarchischen Strukturen unseres Rechtswesens unmittelbar verknüpft ist. Aus diesem Grunde kann die Normativität von Gesetzestexten und der Bedeutungen von Gesetzesbegriffen nicht ohne die Betrachtung ihrer Institutionalität erfolgen. Die Normativität der juristischen Fachsprache und des juristischen Fachwissens kommt darin zum Ausdruck, daß man einen Teil des juristischen Fachwissens als „juristische Dogmatik“ bezeichnet; dabei handelt es sich vor allem um diejenigen juristischen Texte, welche die kanonischen Interpretationen der Gesetzestexte und Rechtsbegriffe entfalten (Kommentare, höchstrichterliche Urteile, Fachliteratur). Kennzeichnend für eine Dogmatik im Hinblick auf Texte bzw. Begriffe und ihre Interpretationen ist es, daß es zulässige und unzulässige Deutungen gibt. Die juristische Dogmatik kann daher durch den Ausdruck „Herrschende Meinung“ gekennzeichnet werden. Innerhalb der semantisch möglichen Deutungen von Gesetzestexten und Rechtsbegriffen gibt es eine innere Hierarchie der Gültigkeit oder Ungültigkeit, der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, die mit dem Ausdruck „herrschende Meinung“ gekennzeichnet wird. Mit anderen Worten, verbindlich in einem institutionellen Sinne sind innerhalb des juristischen Wissensnetzes stets nur diejenigen Bedeutungen und Interpretationen, die der „herrschenden Meinung“ zugerechnet werden können. Man kann daher innerhalb des juristisch-semantischen Wissens zwei hinsichtlich ihrer Normativität deutlich unterschiedene Stufen feststellen: die „herrschende Meinung“ mit hohem Verbindlichkeitsgrad (und daher einem hohen Grad an Normativität) und die Mindermeinungen ohne größere Verbindlichkeit oder Normativität. Durch diese innerhalb des Rechts stets äußerst scharf gehandhabte Grenzziehung wird die sog. „herrschende Meinung“ selbst zu einer semantisch relevanten Instanz. Es muß jedoch einige Kriterien geben, welche die Zuordnung einzelner Begriffs-

deutungen zur herrschenden Meinung oder zur Mindermeinung absichern. Diese Kriterien liegen vor allem in dem unterschiedlichen hierarchischen Rang der einzelnen die Rechtstexte interpretierenden und Recht sprechenden Institutionen. D.h. daß die Normativität juristischer Begriffsdeutungen untrennbar mit dem institutionellen Charakter des Rechts zusammenhängt. Folgenträchtig (und damit Kandidaten für die „herrschende Meinung“) sind aufgrund des hierarchischen Aufbaues unseres Rechtswesens stets nur Interpretationen der höchsten Gerichte (BGH, Bundesverfassungsgericht, OLG usw.). Die hierarchische Zuordnung einer Gesetzesinterpretation reicht jedoch allein nicht aus, um deren Zugehörigkeit zur Instanz der „herrschenden Meinung“ zu beurteilen. Weder ist jede etwa von einem BGH-Senat geäußerte Deutung eines Rechtsbegriffes damit schon automatisch Teil der herrschenden Meinung; noch enthält die „herrschende Meinung“ einzig und ausschließlich Deutungen von hierarchisch höchstrangigen Institutionen.

Für die Beurteilung des spezifischen semantischen Charakters der Rechtssprache (gerade auch hinsichtlich der Probleme der fachsprachlichen Lexikographie) stellt sich daher das Problem, welche Bedeutungsvarianten eines Rechtsbegriffes in ein rechtssprachliches Wörterbuch aufzunehmen oder in einem fachsprachlichen Unterricht zu vermitteln wären: nur solche der obersten Gerichte; zusätzlich solche der Rechtswissenschaft; oder auch solche der sog. „abweichenden Meinungen“, die ja schließlich sehr schnell zur herrschenden Meinung werden können (getreu dem von mir hier etwas abgewandelten alten Juristenspruch: „Eine einzige neue Gerichtsentscheidung, und ganze juristische Bibliotheken werden zur Makulatur.“)? Die Institutionalität des rechtssprachlichen Fachwortschatzes hat jedoch außer diesen auslegungshierarchischen Fragestellungen noch einen zweiten Aspekt: die institutionellen Aufgaben der rechtssprechenden Instanzen, welche auf die Auslegung der zentralen Rechtsbegriffe und -texte (und damit auf deren Bedeutungsgebungen) unmittelbaren Einfluß haben. Hier verbindet sich der Aspekt der *Institutionalität* der Rechtssprache unmittelbar mit dem Aspekt ihrer *Funktionalität*. Ich habe wiederholt von einer strategischen Unbestimmtheit vieler zentraler Rechtsbegriffe gesprochen. Diese Unbestimmtheit folgt notwendig aus den Funktionen und Zwecken der Rechtstexte und -begriffe. Das Recht ist eine auf Texten, d.h. auf Sprachlichem basierte gesellschaftliche Institution, die konkrete soziale Regelungsfunktionen übernimmt. Die Rechtsbegriffe und Gesetzestexte sind das Instrumentarium, mit dem diese Regelungsfunktion ausgeübt werden soll. Das heißt aber, daß auf die Interpretation und die Bedeutungsbestimmung des rechtssprachlichen Wortschatzes Zweckbestimmungen einwirken, die mit den gängigen bedeutungstheoretischen Modellen nicht mehr erfaßt werden können.

Welche lebensweltlichen Sachverhalte schließlich zum Bedeutungsumfang des Gesetzeswortes „Sache“ im Diebstahlparagrafen gezählt werden, kann nicht mehr allein mit semantischen und auch nicht allein mit fachwissenschaftlichen Mitteln festgestellt werden, sondern ist häufig Resultat einfacher faktischer Zuordnungsakte, welche qua Gerichtsentscheidung bestimmte Sachverhalte dem Referenzbereich des fraglichen Gesetzesausdrucks auch unangesehen möglicher semantischer Widersprüche zuschlagen. Die funktionale Offenheit von Rechtsbegriffen soll bewirken, daß ein Gesetzestext seine Regelungsfunktion auch dann noch behält, wenn sich die Lebenswirklichkeit gründlich geändert hat. So muß z.B. die Rechtsfigur des „geistigen Eigentums“ völlig neu interpretiert werden, seitdem es Computerprogramme gibt und die Möglichkeit, von ihnen auf jedem Einzelgerät ein gleichwertiges und voll funktionsfähiges Duplikat herzustellen. Sobald die Funktionalität der Rechtssprache bei einigen Gesetzesbegriffen dahin ausschlägt, daß ihre Auslegung nicht mehr inhaltlich begründet wird, sondern nur noch in der kasuistischen Aneinanderreihung von Einzelfallentscheidungen (einzelnen faktischen Subsumtionen) besteht, werden dadurch erhebliche semantische und fachsprachenlexikographische Probleme aufgeworfen. Wie sollen die Bedeutungen solcher Rechtsbegriffe in einem Wörterbuch oder im fachsprachlichen Unterricht beschrieben werden? Man sieht sich fast wieder auf die Ebene einer rein extensionalen Bedeutungsbestimmung, d.h.

einer reinen Aufzählung von möglichen Verwendungsweisen, zurückgeworfen. Es fragt sich also, ob die Funktionalität der Rechtssprache nicht (zumindestens in manchen Bereichen des juristischen Wortschatzes) ein unüberwindliches Hindernis für die Lexikalisierbarkeit und damit lexikographische Beschreibbarkeit der Bedeutungen des fachsprachlichen Wortschatzes darstellt. Mit anderen Worten: Es stellt sich die Frage, ob überhaupt alle rechtssprachlichen Wörter in derselben Weise lexikalische Bedeutungen haben (und daher lexikographisch beschreibbar sind), wie dies etwa für die Alltagssprache gilt.

5. Auswirkungen der Funktion von Rechtsbegriffen hinsichtlich ihrer Bedeutungsbeschreibung

Ich möchte die Beobachtungen zu den semantischen Eigenheiten der Rechtssprache und die dabei aufgestellten Hypothesen zusammenfassen: (1) Die Rechtssprache stellt einen funktional sehr spezifischen, in sich semantisch differenzierten Wortschatzbereich dar, der mit den Funktionen des Alltagswortschatzes nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden darf. (2) Unterschiedliche Funktionen von Lexemen oder Texten in den verschiedensten gesellschaftlichen Handlungs- und Lebensbereichen erfordern wahrscheinlich eine unterschiedliche bedeutungstheoretische Behandlung; d.h., daß die Multifunktionalität sprachlicher Zeichen auch auf der Ebene der Bedeutungsmodelle anerkannt werden muß. (3) Bei vielen zentralen Rechtsbegriffen kann von einer strategisch beabsichtigten Uneindeutigkeit bzw. Mehrdeutigkeit ausgegangen werden; diese Uneindeutigkeit ist eine Folge der spezifischen institutionellen Funktionen, die Rechtstexte und normative Begriffe auszufüllen haben. (4) Diese Uneindeutigkeit der Rechtsbegriffe ist anders geartet als Mehrdeutigkeiten in der Alltagssprache; kasuistische Begriffsauslegungen lassen sich häufig nicht mehr semantisch unter einen gemeinsamen Merkmalkern zusammenfassen. (5) Das bedeutungsrelevante Wissen besteht bei Rechtsbegriffen aus komplexen, vielfältig vernetzten fachlichen Wissensrahmen, die sich einer homogenisierenden semantischen bzw. lexikographischen Beschreibung häufig entziehen. (6) Neben die rein inhaltlichen Wissensbezüge treten Wissensrahmen über die institutionell definierten Anwendungsbedingungen von Rechtstexten oder -begriffen; d.h. auf die Bedeutungsbestimmung von Gesetzesbegriffen wirken neben den inhaltlichen auch funktionale (z.B. auch institutionelle) Aspekte ein. (7) Aus all diesen Gründen dürfte es schwer sein, zentrale Teile des Rechtswortschatzes semantisch darzustellen, ohne zugleich vertieft in das juristische Fachwissen einzuführen.

Damit bin ich bei der Frage, welche Auswirkungen nach den bisherigen semantischen und fachtextlinguistischen Beobachtungen die spezifische Funktion der Rechtssprache für die Bedeutungsbeschreibung und Vermittlung des juristischen Fachwortschatzes hat. Ich glaube, daß die spezifischen Eigenheiten der Rechtssprache, in ihrer eigenständigen, mit der Gemeinsprache nicht gleichsetzbaren Funktionalität, vor allem in dreierlei Hinsicht Probleme für die semantische Beschreibung und die Vermittlung dieses besonderen Wortschatzsegmentes aufweisen: Probleme der *Abgrenzbarkeit*, Probleme der *Voraussetzungshaftigkeit* und Probleme der *Variabilität* bzw. der *semantischen Offenheit*. Das Problem der *Abgrenzbarkeit* betrifft den Umstand, daß viele Rechtsbegriffe, und darunter gerade Begriffe der Gesetzessprache, zugleich Teil der Gemeinsprache sind, und zwar meist sogar in abweichenden Bedeutungen. Dieses Problem bereitet schon muttersprachlichen Sprechern des Deutschen Schwierigkeiten, soweit sie keine gelernten Juristen sind; umso mehr ist diese Interferenz ein Problem für diejenigen, die die deutsche Sprache und/oder ihren juristischen Fachwortschatz erst erlernen wollen. Die starke Interferenz von Gesetzessprache und Gemeinsprache ist auf bestimmte historische Entwicklungen zurückzuführen, die für die deutsche Rechtssprache charakteristisch sind. Der historisch älteste Aspekt ist die Tatsache, daß die deutsche Nationalsprache erst relativ spät

entstanden ist, und zwar zu einem Zeitpunkt, als das in seinen Grundbegriffen bis heute fortwirkende römische Rechtssystem schon voll übernommen war. War die Rechtssprache bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein zum großen Teil lateinisch, so kann man davon ausgehen, daß die Übersetzung der Rechtsbegriffe aus dem Lateinischen ins Deutsche ein wesentliches Element in der Entstehung der deutschen Einheitsprache gewesen ist. Die Entstehung der deutschen Gegenwartssprache ist also entscheidend von der Rechtssprache beeinflußt worden.

Ein zweiter Aspekt ist die Tatsache, daß bei der Verabschiedung der Großgesetze nach Gründung des Deutschen Reiches, so des Reichsstrafgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom Gesetzgeber streng darauf geachtet wurde, daß deutsche und keine fremdsprachlichen Ausdrücke verwendet wurden. Man kann also davon ausgehen, daß es gegen Ende des 19. Jahrhunderts einen zweiten Verdeutschungsschub in der Rechtssprache gegeben hat, in dem auch die letzten Reste eines aus dem Lateinischen stammenden Rechtswortschatzes ins Deutsche übertragen wurde. Diese Eindeutigung mußte nun notwendig auf Wortformen aus der Gemeinsprache zurückgreifen und diese juristisch umdeuten; gelegentlich kam es wohl auch zu remotivierenden Neubildungen von Rechtsausdrücken aus deutschen Sprachwurzeln. Die starke Interferenz zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache ist im Deutschen also nicht zufällig entstanden, sondern zumindest zum Teil Resultat gezielter Eingriffe gewesen. Natürlich war die Idee, durch Benutzung deutscher Wortformen eine Allgemeinverständlichkeit der Rechtssprache zu garantieren, illusorisch. Diese Allgemeinverständlichkeit war wohl durch die juristisch-fachliche Definition der zentralen Rechtsbegriffe auch schon zur Zeit der Verabschiedung dieser Gesetzeswerke nicht gegeben. Zusätzlich ist aber der juristische Fachwortschatz starken semantischen Wandlungen unterworfen, die aus der Zweckbindung und der strategischen Uneindeutigkeit eines Großteils der Gesetzesbegriffe resultieren. Da dieser Wortschatz gezielt darauf angelegt ist, auch neuere Entwicklungen in der Lebenswelt noch juristisch erfassen zu können, muß es mit fortschreitender Rechtsprechung und fortschreitender Ausdifferenzierung und Erweiterung der juristischen Dogmatik zu einer zunehmenden Entfremdung von fachsprachlichen und gemeinsprachlichen Wortverwendungen kommen.

Juristen sprechen in diesem Zusammenhang vom „Altern der Kodifikationen“, womit natürlich u.a. eine zunehmende Entfremdung zwischen gesetzesbezogenen Interpretationsentscheidungen und alltagssprachlichen Bedeutungsgebungen gemeint ist. Man kann möglicherweise davon ausgehen, daß die rechtssprachlichen Bedeutungen einer schnelleren Wandlung unterliegen als die gemeinsprachlichen Bedeutungen gemeinsamer Wortformen. Jedenfalls stellt die Abgrenzung zwischen beiden Bedeutungsbereichen eine ständige Aufgabe für die fachsprachliche Lexikographie dar. Hinzu kommt, daß sich fachsprachliche und gemeinsprachliche Verwendungen wechselseitig beeinflussen können. Dies ist etwa der Fall, wenn rechtssprachliche Bedeutungsdefinitionen durch eine intensive öffentliche Debatte z.T. in die Alltagssprache einfließen. So könnte man vielleicht die These wagen, daß eine lang anhaltende Diskussion über die semantische Deutung des Wortes „Mörder“ in der Öffentlichkeit jedenfalls bei einem Teil der Sprachteilhaber zu einer Übernahme von juristischen Bedeutungselementen dieses Wortes führen könnte, und insofern das Bedeutungsspektrum dieses Wortes auch in der Gemeinsprache verändern würde. Andererseits gibt es in der juristischen Interpretations- und Methodenlehre das von den obersten Bundesgerichten immer wieder hervorgehobene Prinzip, daß sich die Gesetzesauslegung (vor allem im Strafrecht) am Wortgebrauch der Gemeinsprache zu orientieren habe. Dies ist zwar, wie leicht gezeigt werden kann, genau genommen eine aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit begrüßenswerte, aber unrealistische Fiktion; es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß wegen des wenigstens nominell hohen Ranges dieser Interpretationsmaxime immer wieder die Auslegung von Strafrechtsbegriffen an der Gemeinsprache überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird. Auf diesem Wege kommt es möglicherweise gelegentlich zur Beeinflussung der Rechts-

sprache durch die Gemeinsprache. (Ob das tatsächlich so ist, bedarf freilich der genaueren empirischen Untersuchung.)

Die semantischen Probleme, welche aus der *Voraussetzungshaftigkeit* des juristischen Fachwortschatzes erwachsen, habe ich oben schon ausführlich erörtert. Im Zusammenhang mit der fachsprachlichen Lexikographie und Wortschatzvermittlung stellt sich die Frage, inwieweit der Rechtswortschatz überhaupt semantisch darstellbar oder zu vermitteln ist, ohne zugleich in das deutsche Rechtssystem und Rechtsdenken einzuführen. In der linguistischen Fachsprachenforschung besteht mittlerweile weitgehende Übereinstimmung darüber, daß eine fachsprachliche Wortschatzvermittlung immer nur zugleich mit der Vermittlung von Fachwissen selbst erfolgen kann. Dies gilt für alle Fachsprachen; das Problem stellt sich aber vielleicht bei der Rechtssprache weitaus schärfer, weil hier die Erlernung der fachsprachlichen Semantik letztlich die Erlernung eines vollständigen Deutungssystems, einer eigenen, rechtliche konstituierten Wirklichkeitsform voraussetzt. Mit anderen Worten: das Erlernen der Rechtssprache setzt (um die Worte des Juristen Engisch zu gebrauchen) das Kennenlernen der Welt des Rechts voraus. Zu dem für das weitgehende Verstehen der Rechtssprache notwendigen Fachwissen zählt außer den materiellen Grundlagen des Rechts (den obergerichtlichen und rechtsdogmatischen Begriffsdefinitionen), sicher auch eine gewisse Kenntnis über die institutionellen Strukturen und Voraussetzungen des Rechts. So muß man, z.B. für das selbsttätige Lernen, wissen, welcher Status den hierarchisch nicht gleichrangigen Deutungsebenen der Gesetzesprache zukommt (oberste Gerichte, rechtsdogmatische Literatur, rechtswissenschaftliche Literatur usw.).

Schließlich ist das Problem der *Variabilität* der Rechtssprache ein nicht zu unterschätzender Erschwernisfaktor für die semantische Beschreibung und die Vermittlung der Rechtssprache. Diese Variabilität ist eine Folge, die sich aus der Funktion der Gesetzesprache, ihrer zweckbestimmten relativen Offenheit, notwendig ergibt. Eine lexikographische Bedeutungsdefinition ist daher bei vielen Rechtsbegriffen in noch viel stärkerem Maße nur eine Momentaufnahme, als dies im Alltagssprachlichen Wortschatz der Fall ist. Außerdem dürfte die Notwendigkeit der Vereinheitlichung, die sich bei jeder lexikographischen Bedeutungsdefinition stellt, bei der Rechtssprache auf noch größere Probleme stoßen als bei einem Großteil der Alltagssprache. Man kann die semantischen und lexikographischen Probleme, die ein größerer Teil der juristischen Fachsprache aufwirft, wohl am ehesten mit den Problemen bei der Bedeutungsbeschreibung der Partikeln in der Alltagssprache vergleichen (vgl. dazu Busse 1992b). Auch die Partikeln scheinen sich aufgrund ihrer äußerst variablen Funktionen einer eindeutigen Bedeutungsbeschreibung zu entziehen. Was dort als Beschreibungsparadox der Partikellexikographie formuliert wurde, gilt wohl ähnlich auch für die Rechtssprache. Es lautet: Je allgemeiner und umfassender eine Bedeutungsbeschreibung bei diesen Wortarten ist, um so nichtssagender wird sie auch. D.h.: Versucht man, eine gemeinsame Bedeutungsdefinition für alle Verwendungsweisen des Wortes zu formulieren, dann ist diese Paraphrase so allgemein, daß sie kaum noch etwas aussagt; vor allem kann sie dann einem Deutschler kaum weiterhelfen, weil er sie einfach nicht versteht bzw. sie nicht in eigenen Wortgebrauch umsetzen kann. Die Kehrseite dieses Paradoxes ist die Einsicht: je genauer man die vielfältigen Funktionen und Bedeutungsvarianten eines solchen Wortes beschreibt, desto verwirrender wird die Darstellung, und desto schwerer wird es auch hier für einen Lerner, die Bedeutung (oder die Bedeutungen) dieses Wortes wirklich umfassend zu erlernen. Aus diesem Paradox gibt es anscheinend auch bei der Rechtssprache keinen Ausweg. Jede Bedeutungsbeschreibung kann (unterhalb der Schwelle eines Erlernens des gesamten juristischen Wissens) deshalb nur eine Annäherung sein.

Man kann also wohl davon ausgehen, daß die semantische Aufgabe der Beschreibung und Vermittlung des juristischen Fachwortschatzes wohl kaum von Sprachwissenschaftlern allein bewältigt werden kann. Die linguistischen Probleme, welche sich im Zusammenhang mit der Rechtssprache ergeben, sind noch nicht annähernd erforscht. Eine in-

terdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Linguisten und Juristen bei ihrer Aufklärung scheint unabdingbar zu sein. Es tut sich (um mit Fontanes Herrn von Briest zu sprechen) ein „weites Feld“ auf, das (nicht nur) für Sprachwissenschaftler noch viele lohnende Forschungs-Aufgaben bereithält.

Literatur:

- Busse, Dietrich (1992a): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen.
- Busse, Dietrich (1992b): Partikeln im Unterricht Deutsch als Fremdsprache. Semantische und didaktische Probleme der Synsemantika. In: Muttersprache 102, 37 - 59.
- Busse, Dietrich (1993): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin.
- Engisch, Karl (1983): Einführung in das juristische Denken. 8. Aufl. Stuttgart u.a. (zuerst 1953).
- Jeand'Heur, Bernd (1989): Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. Berlin.
- Koch, Hans-Joachim (1979): Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen im Verwaltungsrecht. Frankfurt am Main.
- Radtke, Ingulf (Hrsg.) (1981): Der öffentliche Sprachgebrauch. 3 Bde.. Stuttgart.
- Röthlein, Cornelia (1986): Der Gewaltbegriff im Strafrecht. Diss. München.
- Rosch, Eleanor (1977): Human Categorization. In: N. Warren (ed.): Studies in Cross-cultural Psychology. Vol. 1. London u.a., 1 - 49.